



FD/P241747

Erläuterungen zur neuen Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen vom 17. Dezember 2024 (LNV, SG 164.430)

sowie

**zur Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen
und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des
Kantons Basel-Stadt vom 27. Juni 1997 (Spesenverordnung,
SG 164.420) Stand: 1. Juli 2020**

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat entsprechend dem Ratschlag des Regierungsrates vom 4. Juni 2024¹ mit dem neuen § 17a Lohngesetz eine formell-gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Lohnnebenleistungen an die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung geschaffen. Der Regierungsrat hat gestützt darauf im Rahmen des Projekts «Arbeitgeberattraktivität steigern» mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 in der neuen Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen folgende Leistungen als Beitrag an die Kosten der nachhaltigen Mobilität der Mitarbeitenden festgeschrieben: Jobticket und Übernahme der Abonnementskosten von Auszubildenden in der beruflichen Grundbildung. Mit den beschlossenen Lohnnebenleistungen steigert der Arbeitgeber Basel-Stadt nicht nur seine Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt, sondern leistet durch die Förderung der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Arbeitsweg auch einen Beitrag für den Klimaschutz.

Aufgrund der Einführung des Jobtickets musste die Spesenverordnung formell angepasst werden. Sowohl die neue LNV als auch die Änderung der Spesenverordnung sind am 26. Juni 2025 in Kraft getreten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen (LNV)

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gewährung von Lohnnebenleistungen an die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt.

Keine Bemerkungen.

¹ Geschäfts-Nr. Grosser Rat: 24.0748

§ 2 Zuständigkeit

¹ Verantwortlich für die Evaluation der Anspruchsberechtigungen gemäss dieser Verordnung sind die HR Leitungen der Departemente.

Erläuterungen zu § 2

Die Zuständigkeitsregelung entspricht derjenigen von § 2 Spesenverordnung.

§ 3 Jobticket

¹ Die Mitarbeitenden können unter folgenden Voraussetzungen das U-Abo des Tarifverbunds Nordwestschweiz (TNW) als Jobticket erwerben:

- a. unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten;
- b. ungekündigtes Arbeitsverhältnis.

² Das Jobticket kann als Jahres- oder Monatsabonnement erworben werden.

Erläuterungen zu § 3

Das Jobticket ist ein nicht übertragbares vergünstigtes U-Abo des Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW), das für alle Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden erhältlich ist. Mit dem U-Abo als Jobticket können sämtliche öffentlichen Verkehrsmittel im TNW Gebiet, in den Zonen 1 bis 3 des angrenzenden Regio-Verkehrsverbunds Lörrach sowie auf den Buslinien des Distribus in der Agglomeration Saint-Louis benutzt werden. Die Mitarbeitenden mit Wohnsitz im grenznahen Ausland können somit ebenfalls vom Jobticket profitieren.

Für das Jobticket bezahlen die Mitarbeitenden lediglich den günstigsten U-Abo-Jugendtarif für im TNW Gebiet steuerpflichtige Personen. Dies unabhängig davon, ob sie im oder ausserhalb des TNW Gebiets steuerpflichtig sind. So bezahlen z. B. Mitarbeitende über 25 Jahren, die im TNW-Gebiet steuerpflichtig sind, für das Jobticket 57 Franken anstatt 86 Franken pro Monat bzw. 542 Franken anstatt 824 Franken pro Jahr (Stand Oktober 2024). Mitarbeitende, die ausserhalb des TNW-Gebiets steuerpflichtig sind, bezahlen 57 anstatt 111 Franken pro Monat bzw. 542 anstatt 1'074 Franken pro Jahr. Gemäss den Vorgaben des TNW basiert der durch den Arbeitgeber an den TNW zu bezahlende jährliche Pauschalbetrag auf den Kosten für Jahresabonnemente. Würden auch Mitarbeitende berücksichtigt, die weniger als ein halbes Jahr für die kantonale Verwaltung tätig sind, würde der Arbeitgeber für mehr als ein halbes Jahr Leistungen für Personen erbringen, die nicht beim Kanton arbeiten.

Hinweis: Mitarbeitende unter 25 Jahren mit Steuerdomizil im Kanton Basel-Stadt haben keine Veranlassung, das Jahres-U-Abo als Jobticket zu erwerben, da sie stattdessen das durch den Kanton subventionierte U-Abo für 365 Franken pro Jahr (statt 542 Franken, Stand Oktober 2024) erwerben können². Diese Mitarbeitenden können aber, sofern sie nicht das Jahresabonnement für 365 Franken erwerben wollen, das Jobticket als Monatsabonnement erwerben.

§ 4 Rückerstattung von Abonnementskosten an Auszubildende in der beruflichen Grundbildung

¹ Die Lernenden und die Praktikantinnen und Praktikanten in der beruflichen Grundbildung haben nach dem Erwerb eines U-Abos des Tarifverbunds Nordwestschweiz als Jahresabonnement einen Rückerstattungsanspruch in Höhe des Preises des für sie günstigsten nicht übertragbaren Abonnements.

Erläuterungen zu § 4

Diese Regelung trägt den eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten von Auszubildenden in der (schulisch organisierten) beruflichen Grundbildung (nachfolgend Auszubildende genannt) Rechnung. Damit bringt der Arbeitgeber Basel-Stadt diesen gegenüber Wertschätzung zum Ausdruck und unterstreicht seine Position als attraktiver Ausbildungsbetrieb.

² Sogenanntes «U-Abo Jugend BS»

Als Lernende gelten, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags beim Kanton Basel-Stadt einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist. Anspruch auf Rückerstattung haben auch Praktikantinnen und Praktikanten einer entsprechenden schulisch organisierten beruflichen Grundbildung zum Erwerb des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (Stufe Sek II, Dauer ein Jahr) haben. Der Anspruch auf Kostenrückerstattung besteht dabei unabhängig vom Alter.

Der jeweils günstigste Preis für U-Abos als Jahresabonnemente des TNW beträgt (Stand Oktober 2024):

- 542 Franken für das Jahres-U-Abo als Jobticket; oder
- 542 Franken für das Jahres-U-Abo für Jugendliche unter 25 Jahren mit Steuerdomizil in einer Gemeinde ausserhalb des Kantons Basel-Stadt aber innerhalb des TNW Gebiets; oder
- 365 Franken für Jugendliche unter 25 Jahren mit Steuerdomizil im Kanton Basel-Stadt.

3. Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen der Spesenverordnung

§ 9 Motorrad-, Moped- und Fahrradentschädigung ¹ Bei durchschnittlich mindestens vier angeordneten Dienstfahrten pro Woche werden anstelle eines Umweltschutz-Abonnements für die Verwendung privater Motorräder, Kleinmotorräder, Motorfahrräder und Fahrräder jährliche Pauschalentschädigungen von einheitlich CHF 300 ausgerichtet. ² [...]	§ 9 Dienstfahrten mit Motorrad-, Moped- und Fahrrad ¹ Bei durchschnittlich mindestens vier angeordneten Dienstfahrten pro Woche werden anstelle einer Spesenentschädigung gemäss § 13 Abs. 1 für die Verwendung privater Motorräder, Kleinmotorräder, Motorfahrräder und Fahrräder jährliche Pauschalentschädigungen von einheitlich CHF 300 ausgerichtet. ² [...]
--	---

Erläuterungen zu § 9 Titel

Sprachliche und somit rein formelle Anpassung an den Titel von § 13.

Erläuterungen zu § 9 Abs. 1

Formelle Anpassung aufgrund der Einführung des Jobtickets gemäss der neuen Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen.

§ 13 Trampesen ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durchschnittlich vier angeordnete Dienstfahrten (ohne Arbeitsweg) pro Woche ausführen müssen, haben Anspruch auf ein Umweltschutz-Abonnement des Tarifverbundes. Der Selbstbehalt beträgt 20% des um die Subvention des Wohnortkantons gekürzten Abonnements-Gesamtpreises. Für sporadische Dienstfahrten stehen auf den zuständigen Sekretariaten Mehrfahrtenkarten zur Verfügung. ² [...]	§ 13 Dienstfahrten mit Tram und Bus ¹ Bei durchschnittlich mindestens vier angeordneten Dienstfahrten pro Woche haben die Mitarbeitenden nach dem Erwerb eines Jobtickets des Tarifverbunds Nordwestschweiz (TNW) Anspruch auf eine Rückerstattung der Kosten bis zu einem Selbstbehalt von 20 %. ^{1 bis} Für sporadische Dienstfahrten stehen auf den zuständigen Sekretariaten Mehrfahrtenkarten zur Verfügung. ² [...]
---	--

Erläuterungen zu § 13 Titel

Sprachliche und somit rein formelle Anpassung an den Titel von § 9.

Erläuterungen zu § 13 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Abs. 1: Die angepasste Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitarbeitenden gemäss der Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen vom 17. Dezember 2024 neu das U-Abo des TNW als Jobticket erwerben können. Stand 2024 beträgt der Selbstbehalt beim Erwerb des Jobtickets als Jahresabonnement 108.40 Franken (20 % von 542 Franken [Kosten Jobticket]). Die bisherige Klammerbemerkung «ohne Arbeitsweg» wurde gestrichen, da es sich von selbst versteht, dass es sich beim Arbeitsweg nicht um Dienstfahrten handelt.

Abs. 1^{bis}: Der letzte Satz von Abs. 1 wurde unverändert in den neuen § 1^{bis} übernommen. Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung, welche dem Umstand Rechnung trägt, dass es inhaltlich um zwei verschiedene Themen geht.

Hinweis: Wenn Mitarbeitende über ein Jobticket verfügen, ist dieses auch für Dienstfahrten im Tarifverbund zu verwenden.

Ersatz von Bezeichnungen

Sowohl im Titel der Spesenverordnung als auch in den §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1–3, 13 Abs. 1, 16, 17 und 18 wird neu gendergerechte Sprache umgesetzt, indem die Bezeichnung «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» durch «Mitarbeitende» ersetzt bzw. in § 3a die Bezeichnung «Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern» durch «Mitarbeitenden» ersetzt wird.

Beilage:

- Synopse